



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

TUD · Vorstand der HV · Karolinenplatz 5 · 64289 Darmstadt

**An alle Mitglieder  
der Hochschulversammlung**

**Der Vorstand der  
Hochschulversammlung**

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt  
Sekretariat:  
Telefon (06151) 16-20 27  
Telefax (06151) 16-55 84  
e-mail: Schilling@pvw.tu-darmstadt.de

Aktenzeichen  
02-05/5

Bearbeiterin  
Ingrid Schilling

Tel. Durchwahl  
2027

Datum  
18. April 2002

**Änderungswünsche zur neuen Wahlordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend finden Sie die Änderungswünsche, die zur neuen Wahlordnung eingegangen sind mit der Bitte um Kenntnisnahme. Während der Hochschulversammlung am 24. April 2002 wird hierüber abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Vorstand

*I. Schilling*

Betreff: **WG: ergaenzungswuensche fuer das protokoll**  
Datum: **Wed, 3 Apr 2002 13:16:36 +0200**  
Von: **"Barbara Schwarzkopf" <schwarzkopf@dekanat.informatik.tu-darmstadt.c**  
An: **<schilling@pvw.tu-darmstadt.de>, <jhuge@hrz2.hrz.tu-darmstadt.de>**

> -----Ursprüngliche Nachricht-----

> Von: Barbara Schwarzkopf  
> Gesendet: Donnerstag, 22. November 2001 10:23  
> An: juliane huge (E-Mail)  
> Betreff: ergaenzungswuensche fuer das protokoll

> liebe juliane, sehr geehrte herren,

> ich bitte, das protokoll der sitzung der hochschulversammlung  
> am 7.11.01  
> an zwei stellen zu ergaenzen:

> - unter punkt 1 sollte erwaehnt werden, dasz das protokoll der  
> konstituierenden sitzung genehmigt ist.

> - bei der aufzaehlung der mitglieder des hochschulrats waere es sehr  
> schoen, wenn bei jedem der namen angefuegt werden koennte, woher der  
> herr kommt bzw. als was er taetig ist, damit die mitglieder der  
> hochschulversammlung wenigstens ein kleinwenig information nachlesen  
> koennen.

} alternativ  
mit Zustimmung Frau  
Schwarzkopf  
Hinweis auf  
Internet-Sei-  
ten.

> mit der bitte an juliane, dem vorstand den inhalt dieser mail zur  
> kenntnis zu geben und freundlichen grueszen

> barbara schwarzkopf

> krieg ist die ratlosigkeit der politik.  
> bischof franz kamphaus, limburg, 16.9.2001

> wer sich raecht, gleicht seinem feinde -  
> laeszt man die gelegenheit voruebergehen,  
> ist man ihm ueberlegen.  
> francis bacon, 1561 - 1626

> Barbara Schwarzkopf

Rüdiger Lorenz  
Brita Stauff

Darmstadt, den 17.4.02

Änderungsantrag zu § 27 Abs. 7 der Wahlordnung der Technischen Universität

Im 3. Satz ist das Wort .... sollen.... durch ..... müssen..... zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Öffnung der Stellvertretungsregelung, auch bei kurzfristiger Verhinderung, auf die gesamten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste ohne eindeutige Reglementierung, besteht die Gefahr der Nichthandhabbarkeit.

Die oder der Vorsitzende ist u.a. für die ordnungsgemäße Beschlussfassung eines Gremiums verantwortlich. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der stimmberechtigten Mitglieder. Die verbindliche Information über eine Verhinderung, als auch die Versendung der Einladung an die Stellvertretung gibt der oder dem Vorsitzenden die erforderliche Klarheit.

Rüdiger Lorenz  
Brita Stauff

Darmstadt, 17.4.002

**Änderungsantrag zu § 16 der Wahlordnung der Technischen Universität**

**Die vorgeschlagenen Ergänzungen im § 16, kenntlich gemacht durch Unterstreichung, sind nicht aufzunehmen.**

**Begründung:**

1. Wahllisten definieren sich u. a. durch unterschiedliche Aussagen, Meinungen, Zielvorstellungen und Personen. Wenn mehrere konkurrierende Listen sich um ein Mandat bewerben ist dem Rechnung zu tragen. Dem Wähler darf die Auswahl unter konkurrierenden Listen, unabhängig von der Anzahl der zu besetzenden Sitze, nicht verwehrt werden.
2. Bei der Wahl zur Besetzung nur eines zur Verfügung stehenden Mandates ist die Stellvertretung zu beachten. Bei konkurrierenden Listen entscheidet sich der Wähler für eine Liste mit deren Reihung. Damit ist gewährleistet, dass auch die Stellvertretung durch Kandidatinnen oder Kandidaten der Liste wahrgenommen wird.
3. § 16 regelt, dass unter bestimmten Bedingungen Mehrheitswahl vor Verhältniswahl geht. Im Ergebnis werden so Mandate eines Gremiums durch unterschiedliche Wahlsysteme in den Gruppen erreicht. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der Gruppen dar.